

Satzung

über die überörtliche Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Meißen

P r ä m b e l

Grundlage der Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Meißen ist § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 64 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) in Verbindung mit der Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. August 2019 (SächsGVBl. S. 650, 714) sowie der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 2 – Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren, Stand Januar 2012.

Damit werden die Voraussetzungen für eine einheitliche flächendeckende Ausbildung in den kreisangehörigen Freiwilligen Feuerwehren geschaffen. Diese bilden gleichzeitig die Eignungsvoraussetzungen für weiterführende Lehrgänge an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen.

§ 1 Umfang

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 SächsFwVO können sich Städte und Gemeinden als Träger der Feuerwehren der Lehrgangsangebote des Landkreises bedienen.

| | |
|---|------------|
| a) Grundausbildung Truppmann | 70 Stunden |
| b) Grundausbildung Truppführer | 35 Stunden |
| c) Ausbildung Atemschutzgeräteträger | 25 Stunden |
| d) Ausbildung Maschinist Löschfahrzeug | 35 Stunden |
| e) Ausbildung Sprechfunker | 19 Stunden |
| f) Ausbildung Kettensägeführer Modul F | 30 Stunden |
| g) Ausbildung Kettensägeführer Modul F/D | 8 Stunden |
| h) Ausbildung Technische Hilfeleistung und Brandbekämpfung nach Bahnunfällen Stufe 1 | 12 Stunden |
| i) Ausbildung Jugendfeuerwehrwart | 35 Stunden |
| j) Ausbildung Sicherheitsbeauftragte | 15 Stunden |
| k) Ausbildung Arbeiten im absturzgefährdeten Bereich | 24 Stunden |
| l) Atemschutzübungsanlage/ Belastungsübung | 4 Stunden |

Die Lehrgangsplanung erfolgt im laufenden Lehrgangsjahr in Abstimmung mit den Ausbildern der Feuerwehren.

§ 2 Ausbilder

Die Lehrgänge werden von befähigten Ausbildern durchgeführt. Als Ausbilder der Feuerwehren dürfen nur Personen eingesetzt werden, die einen Ausbilderlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Aus- und Fortbildungseinrichtung erfolgreich absolviert haben.

Dem privaten Arbeitgeber sind auf Antrag die Lohnersatzkosten für die Zeit des Lehrgangsbesuches gemäß § 62 Abs. 1 und 2 SächsBRKG durch den Landkreis zu ersetzen.

§ 3

Ausbildungsorganisation

Die Stärke pro Lehrgang sollte grundsätzlich mindestens 15 Teilnehmer betragen und 20 Teilnehmer nicht überschreiten. Für Motorkettensägenführerlehrgänge wird die Teilnehmerzahl aus Gründen des Unfallschutzes auf 12 Teilnehmer begrenzt und für die Ausbildung im Modul F/D (Sägen aus Drehleiterkorb) auf 6 Teilnehmer.

Für die praktische Ausbildung ist anzustreben, dass für 4 bis 5 Lehrgangsteilnehmer ein Ausbilder zur Verfügung steht. Die Lehrgangstermine liegen für Kreisausbilder und Auszubildende grundsätzlich in der Freizeit. Eine Lehrgangsstunde umfasst 45 Minuten.

Für die jährlich durchzuführende Belastungsübung auf einer Atemschutzübungsanlage werden 4 Ausbildungsstunden für maximal 8 Teilnehmer veranschlagt.

§ 4

Ausbildungskosten

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 SächsBRKG in Verbindung mit der Sächsische Feuerwehrverordnung § 3 Abs. 1 und 2 SächsFwVO werden als Ersatz für die entstandenen Kosten für die Ausbildung pro Teilnehmer folgende Ausbildungskosten festgelegt :

| | | |
|----|---|-------------|
| a) | Grundausbildung Truppmann | 169,00 Euro |
| b) | Grundausbildung Truppführer | 85,00 Euro |
| c) | Ausbildung Atemschutzgeräteträger | 79,00 Euro |
| d) | Ausbildung Maschinist Löschfahrzeug | 85,00 Euro |
| e) | Ausbildung Sprechfunker | 45,00 Euro |
| f) | Ausbildung Kettensägeführer Modul F | 113,00 Euro |
| g) | Ausbildung Kettensägeführer Modul F/D | 62,00 Euro |
| h) | Ausbildung Technische Hilfeleistung und Brandbekämpfung nach Bahnunfällen Stufe 1 | 28,00 Euro |
| i) | Ausbildung Jugendfeuerwehrwart | 0,00 Euro |
| j) | Ausbildung Sicherheitsbeauftragte | 34,00 Euro |
| k) | Ausbildung Arbeiten im absturzgefährdeten Bereich | 87,00 Euro |
| l) | Atemschutzübungsanlage/ Belastungsübung | 23,00 Euro |

In der Gebühr Atemschutzübungsanlage/ Belastungsübung sind die notwendige Bereitstellung sowie die Pflege und Wartung der Atemschutzausrüstung nicht enthalten. Die Erhebung dieser Gebühren erfolgt separat auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums des Landkreises Meißen mit den Standorten Coswig und Glaubitz.

Die Ausbildung von Jugendfeuerwehrwarten erfolgt zur Unterstützung der Nachwuchsgewinnung in der Feuerwehr kostenfrei.

§ 5

Vergütungsregelung

Die in § 4 genannten Ausbildungskosten werden in voller Höhe fällig, unabhängig davon, ob der Lehrgangsteilnehmer den Lehrgang erfolgreich beendet.

Das trifft auch für den Besuch der Atemschutzübungsanlage zu, wenn die gemeldete Teilnehmerzahl unterschritten wird.

Die Ausbildungsplätze können innerhalb der Gemeindefeuerwehr oder gemeindeübergreifend vom Benutzer ausgeglichen werden.

§ 6 Entschädigung

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Ausbilder der Feuerwehren und für Helfer ist in der jeweils gültigen Fassung der Entschädigungssatzung des Landkreises geregelt.

§ 7 Sonstige Regelungen

Alle Lehrgänge nach § 1 dieser Satzung enden mit einer Prüfung gemäß Feuerwehr Dienstvorschrift FwDV 2 – Ausbildung. Lehrgangsteilnehmer können erst zur Prüfung zugelassen werden, wenn die vorgeschriebene Stundenzahl absolviert ist. Nach erfolgreichem Abschluss erhalten die Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung als Ausbildungsnachweis. Die Ausstellung der Ausbildungsnachweise erfolgt durch den Landkreis. Der Kreisbrandmeister bestätigt den Ausbildungsnachweis.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die überörtliche Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Meißen vom 1. Juli 2009 außer Kraft.

Meißen, den 03.07.2020

Arndt Steinbach
Landrat

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.